

1968	Ausgegeben zu Bonn am 17. Juli 1968	Nr. 31
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr, des Zusatzprotokolls hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr und des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge	585
26. 6. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Protokolle über Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	586
26. 6. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	586
27. 6. 68	Bekanntmachung über die Kündigung des Übereinkommens über ein einheitliches System der Schiffsvermessung	587
28. 6. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1962	587
9. 7. 68	Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikels 10 Abs. 2 des in Rom am 25. März 1957 unterzeichneten Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Anteilzollgesetz)	588

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr, des Zusatzprotokolls hierzu
betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr
und des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge**

Vom 24. Juni 1968

Das Abkommen über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr, das Zusatzprotokoll hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr und das Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge, sämtlich vom 4. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 1886), treten in Kraft für

Iran am 2. Juli 1968.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. März 1968 (Bundesgesetzblatt II S. 230).

Bonn, den 24. Juni 1968

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Duckwitz